

Herbstsession 2026

Zwischenupdate

1. Darum geht es

› [25.057 Elektrizitätsgesetz \(Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze\): Fahne](#)

Bereits am [16.09.2026](#) hat sich der NR mit dem [Netzexpress](#) befasst. Er bestätigt in seiner Beratung die wichtigsten Änderungen des SR. So bestimmt der NR, dass der Freileitungsgrundsatz nicht abgeschwächt werden soll. Das Verteilnetz soll zudem bereits ab einer Spannung von 1 kV vom nationalen Interesse profitieren. Eine links-grüne Minderheit und der Bundesrat haben sich erfolglos dafür eingesetzt, dass ein nationales Interesse nur für Hoch- und nicht für Mittelspannungsleitungen gelten sollte. Nicht gutgeheissen und wieder gestrichen hat der NR die vom SR eingefügten Lockerungen in Bezug auf den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gewässern, Wäldern und Mooren. Zudem lehnt der NR ab, es der ElCom zu ermöglichen, bei hohen Kosten hoheitlich in die Beschaffung von Systemdienstleistungen durch Swissgrid einzugreifen und etwa Preisobergrenzen zu verfügen. Schliesslich fand auch die Übertragung der Verträge des Bundes mit den Anbietern von Reservekraftwerken an Swissgrid im NR im Rahmen des Netzexpresses keine Mehrheit.

Am [21.09.2026](#) ist der SR nochmals abgewichen von den Änderungen des NR. Insbesondere hält der SR an der Lockerung des Wald- und Gewässerschutzes bei der Versetzung von Strommasten fest. Hingegen verzichtet der SR auf die Lockerung in Bezug auf den Moorschutz und kommt so dem NR entgegen. Auch die Übertragung der Verträge des Bundes mit den Anbietern von Reservekraftwerken an Swissgrid wurde analog zum NR verworfen.

Am [23.09.2026](#) hat der NR nun die meisten Änderungswünsche des SR bestätigt. **Der Moorschutz soll demnach nicht eingeschränkt werden, während Wald- und Gewässerschutz zukünftig unterschritten werden dürfen bei der Versetzung von Strommasten.** Offen ist einzig noch die Kompetenz der ElCom gegenüber Swissgrid in Bezug auf die Regelenergiepreise. **Der NR will den Passus aus dem Gesetz streichen, der die ElCom ausdrücklich zur Festlegung einer Preisobergrenze von Regelenergie ermächtigt.** Gem. Bundesrat Röstli sei dies aber lediglich eine semantische Frage, da er das Gesetz in jedem Fall so auslege, dass die ElCom diese Kompetenz besitzt.

Der SR setzt sich nun am 28.09.2026 nochmals mit dem zuletzt genannten Punkt auseinander, bevor das Geschäft in der Schlussabstimmung abgeschlossen werden soll.

› [25.482, Pa. Iv., Verluste aus der Strombeschaffung an die Grundversorgungstarife anrechnen](#)

Die parlamentarische Initiative will Art. 6 Abs. 5bis StromVG dahingehend präzisieren, dass Verluste der Verteilnetzbetreiber aus dem Verkauf von Überschüssen, die aus Nachfrageschwankungen resultieren, in den Tarifen der Grundversorgung berücksichtigt werden. Gewinne, die ebenfalls entstehen können, sind gegenzurechnen, so dass von Nettokosten die Rede ist. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass die Verteilnetzbetreiber zu hohen oder zu niedrigen Mengen beschaffen und die daraus entstehenden Kosten an die Kunden weitergeben.

Am 16.09.2026 hat der SR [Eintreten ohne Gegenantrag](#) beschlossen.

Geplant für Schlussabstimmung

Ausserhalb des Parlaments:

› [Die ElCom verneint die Anrechenbarkeit von Mehrkosten in der Grundversorgung](#)

Die ElCom verfügt, dass Mehrkosten aus der einvernehmlichen Anpassung eines Subbilanzgruppenvertrags nicht über die Grundversorgung abgegolten werden dürfen.

Die ElCom argumentiert damit, dass der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt würde.

Die fälschlicherweise entstandenen Kosten für die Endverbraucher:innen sind verzinst zurückzuerstatten.

› [ElCom-Mitteilung zur Flexibilitätsnutzung bei PV-Anlagen](#)

Die Mitteilung konkretisiert die garantierte und vertragliche Flexibilitätsnutzung sowie die Ermittlung der anrechenbaren Vergütung.

Für Anlagen bis 30 kWp stellt die ElCom eine vereinfachte Berechnung mit standardisierten Werten bereit. Bei grösseren Anlagen sind individuelle Werte heranzuziehen.

Die ElCom empfiehlt zudem, grundsätzlich eine leistungsbezogene Vergütung pro kWp anstelle einer Vergütung pro eingespeister kWh vorzusehen.

2. So geht es weiter:

In der letzten Sessionswoche berät der Ständerat über zwei weitere Geschäfte:

› [26.425](#), Pa. Iv., Verfassungsanpassung betreffend die Bilateralen III.

Beratung am 29.09.2026

› [25.094](#), Ge. BR, Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Änderung und Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit

Beratung am 01.10.2026

3. Unterlagen

› [Sessionsprogramm Nationalrat](#)

› [Sessionsprogramm Ständerat](#)

Urheberrecht

Die obigen Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Autors bzw. Erstellers.